

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) für das
Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 10.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.076.151 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.075.130 EUR
mit einem Saldo von	+ 1.021 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.131.305 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.000 EUR
mit einem Saldo von	1.114.305 EUR
mit einem Überschuss von	1.115.326 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	+ 1.353.121 EUR
---	------------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.048.620 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.236.280 EUR
mit einem Saldo von	- 187.660 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	304.000 EUR
mit einem Saldo von	- 304.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	861.461 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

- Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 14.03.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister